



## Friedhofsgebührenordnung

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau hat in seiner Sitzung vom **13.12.2023** folgende Friedhofsgebührenordnung lt. NÖ Bestattungsgesetz 2007, LGBl. 9480, beschlossen.

### § 1

#### Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung der von der Gemeinde betriebenen Bestattungsanlagen werden folgende Gebühren eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und Aufbahrungshalle

### § 2

#### Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen, 20 Jahre bei Urnennischen (Wandurnengräber und Urnenpagoden) und 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Urnengräfte und Gräfte) betragen für

##### **a) Erdgrabstellen:**

- |   |           |
|---|-----------|
| 1. Fürsorgegräber bis zu 2 Leichen und/oder Urnen | € 252,--  |
| 2. bis zu 2 Leichen und/oder Urnen                | € 440,--  |
| 3. bis zu 4 Leichen und/oder Urnen                | € 777,--  |
| 4. mehr als 4 Leichen und/oder Urnen              | € 1.215,- |
| 5. bis zu 4 Urnen                                 | € 471,--  |
| 6. bis zu 8 Urnen                                 | € 794,--  |

**b) sonstige Grabstellen:**

1. Gruft bis zu 3 Leichen und/oder Urnen	€ 2.910,--
2. Gruft bis zu 6 Leichen und/oder Urnen	€ 5.301,--
3. Gruft bis zu 12 Leichen und/oder Urnen	€ 8.445,--
4. Urnengruft bis zu 8 Urnen	€ 3.333,--
5. Urnennischen mit Fertigteilen	
(Wandurnengräber und Urnenpagoden 4er)	€ 2.018,--
(Wandurnengräber und Urnenpagoden 2er)	€ 1.432,--

**c) Beisetzung unter dem Baum der Ewigkeit** € 252,--

(2) Für Grabstellen in **besonderer örtlicher** Lage bzw. mit besonderer Ausgestaltung werden zu den Grabstellengebühren nach Absatz 1 folgende **Zuschläge** verrechnet:

a) Randgräber bis zu 2 Leichen und/oder Urnen	€ 211,--
b) Randgräber bis zu 4 Leichen und/oder Urnen	€ 298,--
c) Randgräber mit mehr als 4 Leichen und/oder Urnen	€ 214,--
d) Randgräber mit vorgef. Fundamenten u. Wegen bis zu 2 Leichen und/oder Urnen	€ 620,--
e) Randgräber mit vorgef. Fundamenten u. Wegen bis zu 4 Leichen und/oder Urnen	€ 616,--
f) Randgräber mit vorgef. Fundamenten u. Wegen mehr als 4 Leichen und/oder Urnen	€ 408,--
g) Randgrüfte bis zu 3 Leichen und/oder Urnen	€ 1.326,--
h) Randgrüfte bis zu 6 Leichen und/oder Urnen	€ 1.848,--
i) Randgrüfte bis zu 12 Leichen und/oder Urnen	€ 4.920,--
j) Gräber in der Gruftreihe bis zu 2 Leichen und/oder Urnen	€ 536,--
k) Gräber in der Gruftreihe bis zu 4 Leichen und/oder Urnen	€ 838,--
l) Gräber in der Gruftreihe von mehr als 4 Leichen und/oder Urnen	€ 933,--
m) Für Urnenstelen oder sonstige Grabstellenerweiterungen gem. § 9 Zif 9 der Friedhofsordnung reduziert sich die Grabstellengebühr gem. § 2 (1b) Zif 5 auf die Hälfte.	

**§ 3**

Verlängerungsgebühren

1. Für Erdgrabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

2. Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 20 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit der Hälfte des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
3. Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

#### § 4

##### Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühr für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates beträgt bei der
- |   |          |
|---|----------|
| a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab           | € 527,-- |
| b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen | € 241,-- |
| c) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Urnen   | € 241,-- |
| d) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft             | € 385,-- |
| e) Beisetzung einer Urne in einer Gruft für Leichen   | € 158,-- |
| f) Beisetzung einer Urne in einer Urnennische, -gruft | € 158,-- |
| g) Beerdigung einer Urne unter dem Baum der Ewigkeit  | € 273,-- |
- (2) Die Beerdigungsgebühr erhöht sich bei **Tieferlegung** einer Leiche in einem Erdgrab um € 141,--

#### § 5

##### Enterdigungsgebühren

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche beträgt das Zweifache der jeweiligen Beerdigungsgebühr. Für Zusammenlegungen in einer Gruft sofern der Leichnam in derselben Grabstelle verbleibt € 385,-.

Für die zweite und folgende Leiche/n beträgt die Enterdigungsgebühr je € 81,- sofern die Enterdigung in einem Zuge erfolgt.

## § 6

### Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

- (1) Die Gebühr für die Leichenkammer beträgt
- a) für Erwachsene pro angefangenen Tag € 68,--
  - b) für Kinder pro angefangenen Tag € 18,--
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle beträgt
- a) pro angefangenem Tag € 260,--

## § 7

### Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft. Mit dem Wirksamwerden dieser Verordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Angeschlagen am: 15.12.2023

Abgenommen am:

Der Bürgermeister:

*Klausner*

